BERLIN 🕺

Amtsgericht Kreuzberg	
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Grundbuch - Abschrift	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Kreuzberg

Amtsgericht Kreuzberg

Anschrift

Möckernstraße 130 10963 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90 175-0 Fax: (030) 90 175-211 Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Grundbucheinsichtsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 14.00 Uhr

Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei Einsichtsersuchen nicht sofort verfügbar sind.

Grundbucheinsichten sind nur noch nach Terminvereinbarung (Tel. 90175 – 264 oder 718) möglich. Grundbuchauszüge können weiterhin zu den nachstehenden Sprechzeiten beantragt und nach entsprechender Prüfung auch erteilt werden. Bitte planen Sie in jedem Fall mehr Zeit ein, es ist mit Verzögerungen zu rechnen. Dem Publikum mit einem Termin gebührt der Vorrang. Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr.

26.04.2024 2/5

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.4km <u>S Anhalter Bahnhof</u> S2, S25, S26, S1

U U-Bahn

0.1km <u>U Möckernbrücke</u>

U1, U3, U7

0.5km <u>U Gleisdreieck</u>

U2, U3, U1

0.6km <u>U Mendelssohn-Bartholdy-Park</u>

U2

🚥 Bus

0.2km <u>U Möckernbrücke</u>

N1

0.3km Schöneberger Brücke

M29

0.4km Willy-Brandt-Haus

M41

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

26.04.2024 3/5

Grundbuch - Abschrift

Benötigen Sie einen Auszug aus dem Grundbuch, ist das uneingeschränkt möglich, wenn:

- sich das Grundstück oder die Wohnung in Ihrem Eigentum befindet oder
- Sie Inhaber oder Inhaberin eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sind oder
- der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin Sie dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

Ist das nicht der Fall, kann ein Grundbuchauszug nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe dafür sprechen (berechtigtes Interesse); bloße Neugier ist nicht ausreichend.

Der Grundbuchauszug kann, je nach Ihren Einsichtsgründen, auch nur von einzelnen Abteilungen des Grundbuchs erteilt werden.

Hinweis:

Notarinnen und Notare, Behörden, Gerichte und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben Zugang zu den Berliner Grundbüchern über das automatisierte Abrufverfahren.

Der Grundbuchauszug kann in einfacher oder beglaubigter Form erteilt werden.

Voraussetzungen

Antrag

(http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_au f erteilung einer grundbuchabschrift formular.pdf)

Der Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszuges können Sie mündlich (nicht telefonisch!) im Grundbuchamt oder schriftlich stellen.

• Berechtigtes Interesse

Wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse darlegen müssen, erklären und weisen Sie nach, aus welchem Grund Sie den Grundbuchauszug benötigen. Zu den Gründen gehören z.B., dass Sie

- gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer eine Forderung aus einem Vollstreckungstitel haben und diese durch eine Vollstreckung in die Immobilie durchsetzen wollen
- der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einen Kredit gewähren wollen
- Mieterin oder Mieter sind und ermitteln wollen, wer die tatsächliche Vermieterin oder Vermieter ist.

Erforderliche Unterlagen

Mündlicher oder schriftlicher Antrag

Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstücksbezeichnung (Grundbuchbezirk und Blattnummer, mindestens Straße und Hausnummer)
- soweit bekannt: Angaben zur Grundstückseigentümerin bzw. zum Grundstückseigentümer

Schriftlicher Antrag:

- formlos oder per Formular
- per Post oder per Fax

26.04.2024 4/5

Mündlicher Antrag:

- persönlich in der Grundbucheinsichtenstelle des Gerichts
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorlegen
- auch mit Vollmacht möglich

Vollmacht

Wenn Sie bevollmächtigt wurden, in das Grundbuch einzusehen, ist die Vollmacht im Original vorzulegen.

Weitere Nachweise

Vorzulegende Unterlagen, durch die Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen können, sind z.B.

- · Ihr Mietvertrag,
- · der Kreditvertragsentwurf,
- der Kaufvertrag oder dessen Entwurf,
- · ein Vollstreckungstitel,
- eine Klageschrift gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer.

Gebühren

Beglaubigte Abschrift: 20,00 EUR. Einfache Abschrift: 10,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

• § 12 Grundbuchordnung

(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/ 12.html)

• § 46 Grundbuchverfügung

(http://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/ 46.html)

 § 3 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, KV 17000 Anlage 1

(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage 1.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Auszug bei jedem Berliner Amtsgericht mit einem Grundbuchamt beantragen. Über folgenden link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln: https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf.

26.04.2024 5/5